



EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

VIERTE SEKTION

RECHTSSACHE JIVAN gegen RUMÄNIEN

(Beschwerde Nr. 62250/19)

URTEIL

Deutsche Übersetzung: SprachUnion (Katharina Schiffmann)

Keine amtliche Übersetzung!

Art. 8 • Privatleben • Fehlende Sicherstellung wirksamer Schutzmaßnahmen für einen älteren Menschen aufgrund einer unzureichenden Beurteilung der Schwere seiner Behinderung, wodurch ihm eine persönliche Assistenz, wie sie im innerstaatlichen Recht vorgesehen ist, vorenthalten wird • Kein angemessenes Gleichgewicht zwischen konkurrierenden Interessen

STRAßBURG

8. Februar 2022

ENDGÜLTIG

08.05.2022

Dieses Urteil ist unter den in Artikel 44 Absatz 2 der Konvention aufgeführten Bedingungen endgültig geworden. Es wird gegebenenfalls noch redaktionell überarbeitet.

In der Rechtssache Jivan gegen Rumänien:

hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (Vierte Sektion), der als Kammer in folgender Zusammensetzung getagt hat:

Yonko Grozev, *Präsident*,

Faris Vehabović,

Iulia Antoanella Motoc,

Gabriele Kucsko-Stadlmayer,

Pere Pastor Vilanova,

Jolien Schukking,

Ana Maria Guerra Martins, *Richter*,

und Ilse Freiwirth, *stellvertretende Registerführerin der Sektion*,

und zwar in Bezug auf:

die Beschwerde (Nr. 62250/19) gegen Rumänien, die ein rumänischer Staatsangehöriger, Herr Ioan-Doroteu Jivan (im Folgenden der „Beschwerdeführer“), am 22. November 2019 gemäß Artikel 34 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden die „Konvention“) beim Gerichtshof eingereicht hat;

die Entscheidung, die rumänische Regierung (im Folgenden die „Regierung“) über die Beschwerden hinsichtlich des Rechts auf Achtung des Privatlebens des Beschwerdeführers (Artikel 8 der Konvention) und der Dauer des Verfahrens (Artikel 6 der Konvention) zu informieren, und den verbleibenden Teil der Beschwerde abzuweisen;

die Stellungnahmen der Parteien;

das Schreiben des Sohnes und einzigen Erben des Beschwerdeführers, Herrn Ioan-Dan Jivan, in dem er das Gericht über den Tod des Beschwerdeführers und über seinen Wunsch, die vorliegende Beschwerde weiterzuverfolgen, unterrichtet;

nach Beratung in einer nichtöffentlichen Sitzung am 18. Januar 2022

das folgende Urteil erlassen, das an diesem Tag angenommen worden ist:

EINLEITUNG

1. Die Beschwerde betrifft den Vorwurf, dass die inländischen Behörden die Schwere der Behinderung des Beschwerdeführers falsch eingeschätzt und ihm dadurch die Möglichkeit genommen hätten, eine persönliche Assistenz in Anspruch zu nehmen, und dass das Verfahren im Zusammenhang mit dieser Einschätzung zu lange gedauert habe. Sie wurde unter Berufung auf Artikel 8 bzw. 6 Absatz 1 der Konvention übermittelt.

DIE FAKTEN

2. Der Beschwerdeführer wurde 1930 geboren und starb 2020. Er lebte in Oradea. Er wurde durch Herrn D.M. Marcu, einen in Oradea praktizierenden

Rechtsanwalt, vertreten. Am 27. April 2020 äußerte Herr Ioan-Dan Jivan, sein Sohn und einziger Erbe, den Wunsch, das Verfahren fortzusetzen.

3. Die Regierung wurde durch ihren Bevollmächtigten vertreten, zuletzt durch Frau O.F. Ezer, vom Ministerium für auswärtige Angelegenheiten.

4. Der Sachverhalt, wie er von den Parteien vorgetragen wurde, lässt sich wie folgt zusammenfassen.

5. Im Jahr 2017 war der Beschwerdeführer Ende achtzig. Ein Teil seines Beines war ihm 2015 im Alter von fünfundachtzig Jahren amputiert worden und er litt an mehreren körperlichen Beschwerden wie grauem Star, Hörverlust und Inkontinenz. Er benötigte einen Rollstuhl, um sich fortzubewegen, und war seit kurzem bettlägerig, da er seinen Rollstuhl nicht mehr aus eigener Kraft bedienen konnte. Er wohnte im vierten Stock eines Gebäudes und wurde bei seinen täglichen Aktivitäten von seinem Sohn unterstützt. Es waren keine Nachbarn oder andere Familienmitglieder in der Nähe, die ihn hätten unterstützen können.

6. Am 27. Juni 2017 bewertete eine Ärztin auf Ersuchen der Kommission für die Beurteilung von Erwachsenen mit Behinderungen in Bihor (im Folgenden die „Kommission“, siehe Rdnr. 14 unten) den Funktionsstatus des Beschwerdeführers gemäß dem Index der Unabhängigkeit bei Aktivitäten des täglichen Lebens (im Folgenden „ADL-Index“). Sie ermittelte den Punktestand des Beschwerdeführers wie folgt: Null Punkte in Bezug auf die Körperpflege, das Anziehen und die Benutzung der Toilette – mit gelegentlicher Inkontinenz (ein Punkt) – und zwei Punkte in Bezug auf die Nahrungsaufnahme. Der Antragsteller erhielt insgesamt drei Punkte (siehe Rdnr. 16 bis 19 unten).

7. Am 11. Juli 2017 erstellte die Kommission nach einem Besuch in der Wohnung des Beschwerdeführers, bei dem sie seine Lebensumstände und deren Vereinbarkeit mit seiner medizinischen Situation prüfte, einen Sozialbericht. Sie stellte fest, dass der Beschwerdeführer bettlägerig war und sich nur mithilfe eines Rollstuhls in seiner Wohnung fortbewegen konnte. Er benötigte Hilfe bei der Nahrungsaufnahme, bei der Fortbewegung und beim Transport, bei der Nutzung von Kommunikationsmitteln, bei der Verwaltung seiner Finanzen und bei der Einnahme von Medikamenten. Er war bei der Körperpflege, beim Anziehen, bei der Zubereitung von Mahlzeiten, bei der Hausarbeit und beim Lebensmitteleinkauf vollständig auf Unterstützung angewiesen. In dem Bericht wurde ebenfalls erwähnt, dass der Beschwerdeführer allein lebte und von seinem Sohn Geld, Lebensmittel und Hilfe bei der Haushaltsführung erhielt.

8. Am 25. September 2017 besuchte ein Prüfer des Dienstes für die komplexe Bewertung von Erwachsenen mit Behinderungen der Generaldirektion für Sozialfürsorge und Kinderschutz des Bezirks Bihor (siehe Rdnr. 14 unten) die Wohnung des Beschwerdeführers und erstellte einen Bericht über dessen Lebensbedingungen. In dem Bericht wurden der Gesundheitszustand und die allgemein schlechte körperliche Verfassung des

Beschwerdeführers beschrieben und festgestellt, dass er nicht in der Lage war, seine Grundbedürfnisse selbst zu befriedigen, dass er zwar sitzen, aber nicht gehen konnte, dass er erheblich an Muskelmasse verloren hatte, und dass er 40-45 kg wog. In dem Bericht wurde empfohlen, das Unterstützungsnetzwerk des Beschwerdeführers zu verdichten und eine ständige Unterstützung zu gewährleisten, um seine verlorene Autonomie auszugleichen.

9. Am 3. Oktober 2017 stellte die Kommission eine Bescheinigung aus, in der dem Beschwerdeführer eine mittelschwere Behinderung attestiert wurde (siehe Rdnr. 15 unten). Der Beschwerdeführer erhob Einwände gegen diese Beurteilung und beantragte die Anerkennung einer schweren Behinderung, die eine persönliche Assistenz erforderlich macht. Er erläuterte seine Situation ausführlich und stützte sich dabei auf seine Krankenakte, den ADL-Index und den Sozialbericht. Die Bescheinigung wurde vor Gericht schlussendlich für nichtig erklärt, da sie keine Begründung für die Beurteilung enthielt (endgültige Entscheidung des Berufungsgerichts Oradea vom 5. November 2018).

10. Am 20. Dezember 2018 stellte die Kommission eine neue Bescheinigung aus, in der sie die mittelschwere Behinderung bestätigte. Die Kommission vertrat ferner die Auffassung, dass der Zustand des Beschwerdeführers dauerhaft sei und keine regelmäßige Neubewertung erfordere.

11. Am 14. Januar 2019 focht der Beschwerdeführer die Entscheidung der Kommission vor dem Bezirksgericht Bihor an und beantragte erneut die Anerkennung einer schweren Behinderung, die eine persönliche Assistenz erforderlich macht. Er machte geltend, dass die vorgelegten Beweise, d. h. seine Krankenakte, der ADL-Index und der Sozialbericht, belegten, dass er vollständig auf Hilfe angewiesen sei. Er argumentierte, dass das Gesetz diese Situation als einen Fall von Schwerbehinderung einstuft, in dem eine persönliche Assistenz erforderlich ist. Er wies darauf hin, dass die Kommission diese Feststellungen zwar nicht bestritten, sie aber bei der Ermittlung des Behinderungsgrads nicht berücksichtigt habe.

12. Am 5. März 2019 gab das Bezirksgericht Bihor der Klage des Beschwerdeführers statt. Die relevanten Teile der Entscheidung lauten wie folgt:

„In Anbetracht der medizinischen und psychosozialen Kriterien, die [im Gesetz] für die Einstufung [in verschiedene Behinderungsgrade] festgelegt sind, sprechen der ADL-Index, die ärztlichen Befunde und der Sozialbericht dafür, die Behinderung [des Beschwerdeführers] als schwer einzustufen, sodass eine persönliche Assistenz erforderlich ist. [Darüber hinaus] sieht das Gesetz ausdrücklich vor, dass ein Patient, der die Fähigkeit, sich selbst zu ernähren und seine Körperpflege und -hygiene aufrechtzuerhalten, vollständig verloren hat und daher auf Hilfe angewiesen ist, eine Situation, in der sich auch [der Beschwerdeführer] befindet, als schwerbehindert gilt, sodass eine persönliche Assistenz erforderlich ist. Trotzdem stufte die [Kommission] den Zustand [des Beschwerdeführers] als mittelschwere Behinderung ein. Folglich ist

URTEIL JIVAN gegen RUMÄNIEN

die Bescheinigung für nichtig zu erklären und die [Kommission] hat eine neue Bescheinigung auszustellen, die den Grad der Behinderung des [Beschwerdeführers], d. h. eine Schwerbehinderung, die eine persönliche Assistenz erforderlich macht, korrekt wiedergibt.

...

Das Gericht ist nicht befugt, eine medizinische, psychologische und soziale Beurteilung des Patienten vorzunehmen; diese Beurteilung wird von Fachleuten vorgenommen. Gleichzeitig entscheidet das Gericht nicht über den Grad der Behinderung des Patienten; diese Entscheidung wird ausschließlich von der [Kommission] getroffen. Das Gericht ist jedoch befugt, die Korrelation zwischen den sozialmedizinischen Berichten und dem Grad der Behinderung zu überprüfen, wie es in der Verordnung [Nr. 762/2007] geregelt ist. Im vorliegenden Fall wurde eine Unstimmigkeit [zwischen den beiden] festgestellt, da die medizinischen und sozialen Berichte, unter Berücksichtigung der in der Verordnung [Nr. 762/2007] vorgesehenen Einstufungstabelle, einen anderen Behinderungsgrad fordern als den, der in der angefochtenen Bescheinigung festgestellt wurde.“

13. Die Kommission legte Berufung ein, und in einer endgültigen Entscheidung vom 22. Mai 2019 hob das Berufungsgericht Oradea das oben genannte Urteil auf und stellte fest, dass die Bescheinigung vom 20. Dezember 2018 (siehe Rdnr. 10 oben) korrekt war. Die relevanten Teile der Entscheidung lauten wie folgt:

„Der medizinische Zustand, der bei der Feststellung des Behinderungsgrads berücksichtigt wurde, ist die „Teilamputation des linken Beins“, und [der Beschwerdeführer] hat nicht nachgewiesen (anhand von Gutachten oder medizinischen Daten), dass er auch an anderen körperlichen, sensorischen, psychiatrischen, geistigen und/oder damit zusammenhängenden Zuständen leidet, die nach der Verordnung [Nr. 762/2007] ausgewertet werden müssen, um den Grad und die Art einer Behinderung festzustellen.

...

Das Gericht stellt fest, dass das Hauptleiden des Beschwerdeführers nicht zu den schweren, sondern zu den mittelschweren Behinderungen gehört.

Entgegen der erstinstanzlichen Entscheidung ist das Gericht der Auffassung, dass der ADL-Index vom 27. Juni 2017, wonach [der Beschwerdeführer] ... sich in einem Zustand völliger Abhängigkeit befindet und eine persönliche Assistenz benötigt, und der Sozialbericht, wonach er Hilfe bei seinen täglichen Aktivitäten, bei der Einnahme von Medikamenten und beim Lebensmitteleinkauf benötigt, nicht ausreichen, um zu dem Schluss zu kommen, dass er eine schwere Behinderung hat und eine persönliche Assistenz benötigt, da sein Mobilitätszustand nicht zu denjenigen gehört, die gesetzlich unter diesen Behinderungsgrad fallen, und da die von der Kommission vorgenommene Beurteilung ein komplexer Prozess ist, der nicht nur soziale, sondern auch medizinische und psychologische Kriterien berücksichtigt.“

MAßGEBLICHER RECHTSRAHMEN

I. INNERSTAATLICHES RECHT

14. Das Gesetz Nr. 448/2006 über den Schutz und die Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen („das Behindertengesetz“) sieht einen Schutzmechanismus für Menschen mit Behinderungen vor, der auf den folgenden Grundsätzen beruht: Achtung der Menschenrechte, Nichtdiskriminierung, Chancengleichheit, soziale Solidarität, Wahl-, Kontroll- und Entscheidungsfreiheit in Bezug auf das eigene Leben und die erhaltenen Dienstleistungen und die Art der Unterstützung, soziale Inklusion und Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen. Für jeden Bezirk wird eine Kommission für die Beurteilung von Erwachsenen mit Behinderungen eingerichtet, die dem zuständigen Kommunalrat unterstellt ist und aus zwei Ärzten, einem Psychologen, einem Mitglied der Zivilgesellschaft und einem Sozialassistenten besteht (Artikel 85). Das Gesetz sieht außerdem vor, dass in jeder Bezirksgeneraldirektion für Sozialfürsorge und Kinderschutz ein Dienst für die komplexe Bewertung von Erwachsenen mit Behinderungen eingerichtet wird (Artikel 87 und 88). Die Aufgabe dieses Dienstes besteht darin, einen Bericht über die komplexe Bewertung von Personen zu erstellen, die im Rahmen des Gesetzes Leistungen aufgrund von Behinderungen beantragen. Auf Grundlage dieses Berichts bewertet die Kommission für die Beurteilung von Erwachsenen mit Behinderungen den Grad der Behinderung der betreffenden Personen gemäß den (medizinischen, psychologischen und sozialen) Kriterien und Maßstäben, die in einer gemeinsamen Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Familie und Chancengleichheit und des Gesundheitsministeriums festgelegt sind.

15. Gemäß Artikel 86 des Behindertengesetzes gibt es folgende Behinderungsgrade: leicht, mittelschwer, akzentuiert und schwer. Nach Artikel 35 desselben Gesetzes hat eine Person mit einer schweren Behinderung auf Grundlage der psycho-medizinischen Beurteilung Anspruch auf eine persönliche Assistenz.

16. Mit der Verordnung Nr. 762/2007 haben das Ministerium für Arbeit, Familie und Chancengleichheit und das Gesundheitsministerium die Kriterien für die im Behindertengesetz vorgeschriebene komplexe Bewertung des Behinderungsgrads sowie für die Auswertung des ADL-Indexes genehmigt (siehe Rdnr. 6 oben).

17. In Kapitel 7.III.1 dieser Verordnung werden der Grad der Behinderung und der Zugang zu Unterstützungsleistungen im Falle einer Amputation beschrieben. In diesem Zusammenhang wird die Teilamputation als medizinischer Zustand als mittelschwere Behinderung eingestuft. Der ADL-Index bei Amputationen wird wie folgt berechnet:

- Körperpflege: selbständig – 2 Punkte, teilweise Unterstützung – 1 Punkt, vollständig abhängig – 0 Punkte;

- An- und Auskleiden: selbständig – 2 Punkte, selbständig beim An- und Auskleiden, aber Hilfe beim Anziehen der Schuhe erforderlich – 1 Punkt, vollständig abhängig – 0 Punkte;
- Toilettenbenutzung: selbständig – 2 Punkte, Hilfe erforderlich – 1 Punkt, Hilfe im Bett – 0 Punkte;
- Schließmuskelkontrolle: Kontinenz – 2 Punkte; gelegentliche Inkontinenz – 1 Punkt, Inkontinenz – 0 Punkte;
- Nahrungsaufnahme: selbständige Nahrungsaufnahme – 2 Punkte, Hilfe bei der Benutzung des Messers erforderlich – 1 Punkt; vollständig abhängig – 0 Punkte.

18. Der ADL-Gesamtindex ist wie folgt definiert:

- Stufe I – 10 Punkte: Autonomie
- Stufe II – 8 bis 10 Punkte: Quasi-Unabhängigkeit
- Stufe III – 3 bis 8 Punkte: unterstützte Unabhängigkeit
- Stufe IV – 0 bis 3 Punkte: vollständige Abhängigkeit, erfordert eine persönliche Assistenz.

19. Die Verordnung weist darauf hin, dass die mittelschwere Behinderung mit jedem Beruf vereinbar ist, mit Ausnahme von Berufen, die z. B. das Stehen erfordern, und empfiehlt u. a. die Versorgung mit Prothesen und Orthesen, um eine uneingeschränkte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Für schwere Behinderungen gibt die Verordnung Folgendes an:

„Die soziale Untersuchung spielt eine wichtige Rolle bei der Festlegung des Autonomiegrads und der noch vorhandenen Funktionsfähigkeit ... [um Hilfsmittel zu gewährleisten], die es der betreffenden Person ermöglichen, ihre täglichen Aktivitäten so autonom wie möglich auszuführen. ...

Auf der Grundlage des Ergebnisses der komplexen Bewertung kann eine Person als schwerbehindert mit der Notwendigkeit einer persönlichen Assistenz eingestuft werden, wenn sie die Fähigkeit, [sich selbst zu versorgen], vollständig verloren hat und ständig Hilfe benötigt, oder [als] schwer[behindert] ohne Notwendigkeit einer persönlichen Assistenz eingestuft werden, wenn sie nur bei einigen täglichen Aktivitäten teilweise Hilfe benötigt.“

II. RECHT DER EUROPÄISCHEN UNION

20. Die einschlägigen Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union (ABl. C 202 vom 7.6.2016) lauten wie folgt:

Artikel 2

„Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.“

Artikel 6

„1. Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 in der am 12. Dezember 2007 in Straßburg angepassten Fassung niedergelegt sind; die Charta der Grundrechte und die Verträge sind rechtlich gleichrangig.“

21. Die einschlägige Bestimmung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7.6.2016) – die beispielsweise die Rechtsgrundlage für die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf bildet, die eine Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verbietet – lautet wie folgt:

Artikel 19

„1. Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Verträge kann der Rat im Rahmen der durch die Verträge auf die Union übertragenen Zuständigkeiten gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.“

22. Die einschlägigen Bestimmungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union lauten wie folgt:

Artikel 25 - Rechte älterer Menschen

„Die Union anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.“

Artikel 26 - Integration von Menschen mit Behinderungen

Die Union anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.“

III. INTERNATIONALER RAHMEN

23. Die einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen („UN-BRK“), das von Rumänien am 31. Januar 2011 ratifiziert wurde, lauten wie folgt:

Artikel 1 - Zweck

„Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu

URTEIL JIVAN gegen RUMÄNIEN

fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern ...“

Artikel 3 - Allgemeine Grundsätze

„Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

(a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit ...“

Artikel 19 - Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

„Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass:

(a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

(b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

(c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.“

Artikel 20 - Persönliche Mobilität

„Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

(a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;

(b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelpersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten ...“

Artikel 28 - Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

„1. Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.

2. Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um ...

(b) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern ...“

RECHTLICHE WÜRDIGUNG

I. VORFRAGE

24. Die Regierung machte geltend, dass der Sohn des Beschwerdeführers, Herr Ioan-Dan Jivan, kein berechtigtes Interesse daran habe, die von seinem verstorbenen Vater eingereichte Beschwerde weiterzuverfolgen, und beantragte, die Beschwerde gemäß Artikel 37 § 1 (c) der Konvention aus dem Fallregister zu streichen.

25. Der Beschwerdeführer verstarb im Jahr 2020, während die Rechtssache vor dem Gericht anhängig war. Am 27. April 2020 teilte sein Sohn und einziger Erbe dem Gericht mit, dass er die vorliegende Beschwerde weiterverfolgen wolle (siehe Rdnr. 2 oben). Das Gericht hat bei zahlreichen Gelegenheiten anerkannt, dass nahe Angehörige eines verstorbenen Beschwerdeführers berechtigt sind, den Platz des Beschwerdeführers im Verfahren einzunehmen, wenn sie dies wünschen (siehe u. a. *Dalban gegen Rumänien* [GC], Nr. 28114/95, §§ 38-39, EGMR; *Mile Novaković gegen Kroatien*, Nr. 73544/14, § 33, 17. Dezember 2020; und *Kanal gegen die Türkei*, Nr. 55303/12, §§ 5 und 23, 15. Januar 2019).

26. Das Gericht sieht im vorliegenden Fall keine besonderen Umstände, die ein Abweichen von seiner ständigen Rechtsprechung rechtfertigen würden, und ist bereit, zu akzeptieren, dass der Sohn des Beschwerdeführers die von ihm ursprünglich gestellte Beschwerde weiterverfolgen kann. Folglich muss der Einwand der Regierung zurückgewiesen werden (siehe *Mile Novaković*, a.a.O., § 34, und *Hristozov u. a. gegen Bulgarien*, Nr. 47039/11 und 358/12, § 68-75, EGMR 2012 (Auszüge)).

27. Aus praktischen Gründen wird Herr Ioan-Doroteu Jivan in diesem Urteil weiterhin als „der Beschwerdeführer“ bezeichnet, obwohl Herr Ioan-Dan Jivan nunmehr als solcher anzusehen ist (siehe *Dalban*, a.a.O., § 1).

II. DIE BEHAUPTETE VERLETZUNG DES ARTIKELS 8 DER KONVENTION

28. Der Beschwerdeführer behauptete, dass die Behörden dadurch, dass sie ihm die Inanspruchnahme einer persönlichen Assistenz verweigerten, d. h. ein Recht, das ihm kraft Gesetzes hätte zustehen müssen (siehe oben, Rdnr. 15 bis 19), sein Recht auf Achtung seines Privatlebens verletzt hätten, da sie

ihm seine Autonomie und den Zugang zur Außenwelt genommen und ihn so in die Isolation gezwungen hätten.

Er berief sich auf Artikel 8 der Konvention, der, soweit relevant, wie folgt lautet:

„1. Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat-(...)lebens ...

2. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

A. Zulässigkeit

1. Anwendbarkeit

29. Der Gerichtshof muss zunächst entscheiden, ob Artikel 8 auf den Sachverhalt des vorliegenden Falles anwendbar ist (siehe *Denisov gegen Ukraine* [GC], Nr. 76639/11, § 93, 25. September 2018, und *Association ACCEPT und andere gegen Rumänien*, Nr. 19237/16, § 62, 1. Juni 2021).

30. Der Begriff des „Privatlebens“ im Sinne von Artikel 8 der Konvention ist weit gefasst und kann nicht erschöpfend definiert werden; er umfasst unter anderem das Recht auf Selbstbestimmung (siehe *Parrillo gegen Italien* [GC], Nr. 46470/11, § 153, EGMR 2015 mit weiteren Verweisen). Darüber hinaus ist der Begriff der persönlichen Autonomie ein wichtiger Grundsatz für die Auslegung der in Artikel 8 verankerten Garantien (siehe *Pretty gegen das Vereinigte Königreich*, Nr. 2346/02, § 61, EGMR 2002-III). Sie betrifft einen besonders wichtigen Aspekt der Existenz und der Identität des Beschwerdeführers – eines der Kernrechte, die den Schutz von Artikel 8 der Konvention genießen (im Gegensatz zu *Parrillo*, a.a.O., § 174).

31. Artikel 8 kann jedoch nicht jedes Mal als anwendbar angesehen werden, wenn das tägliche Leben einer Person gestört wird, sondern nur in den Ausnahmefällen, in denen das Versäumnis des Staates, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, das Recht dieser Person auf persönliche Entfaltung und ihr Recht, Beziehungen zu anderen Menschen und zur Außenwelt herzustellen und zu pflegen, beeinträchtigt. Es obliegt dem Betroffenen, das Bestehen eines besonderen Zusammenhangs zwischen der beanstandeten Situation und den besonderen Bedürfnissen seines Privatlebens nachzuweisen (vgl. *Zehnalová und Zehnal gegen die Tschechische Republik* (Beschl.), Nr. 38621/97, EGMR 2002-V).

32. In einer Reihe von Fällen hat der Gerichtshof entschieden, dass Artikel 8 für Beschwerden über den Einsatz öffentlicher Mittel zur Erleichterung der Mobilität und der Lebensqualität von Beschwerdeführern mit Behinderung relevant ist (siehe *McDonald gegen das Vereinigte Königreich*, Nr. 4241/12, § 46, 20. Mai 2014, mit weiteren Verweisen).

33. In der Rechtssache *Pretty* stellte der Gerichtshof fest, dass die wichtigsten Grundsätze der Konvention in der Achtung der Würde und des freien Willens des Menschens liegen; in der Tat erhält der Begriff der Lebensqualität aus Artikel 8 seine wesentliche Bedeutung, da in einer Zeit wachsender medizinischer Fortschritte und einer damit verbundenen höheren Lebenserwartung viele Menschen nicht dazu gezwungen werden möchten, im hohen Alter oder in einem Zustand fortgeschrittenen körperlichen oder geistigen Verfalls zu verharren, das/der im Widerspruch zu ihren stark ausgeprägten Vorstellungen von Selbstbestimmung und persönlicher Identität steht (siehe *Pretty*, a.a.O., § 65). Obwohl sich der Sachverhalt des vorliegenden Falles erheblich von dem des Falles *Pretty* unterscheidet, sah sich der derzeitige Beschwerdeführer ebenfalls mit der Möglichkeit konfrontiert, in einer Art und Weise zu leben, die „im Widerspruch zu seinen stark ausgeprägten Vorstellungen von Selbstbestimmung und persönlicher Identität steht“, da er der Ansicht war, dass die von den Behörden angebotene Betreuung ihn in die Isolation zwang und ihn seiner Autonomie beraubte (siehe Rdnr. 28 oben) (siehe *mutatis mutandis McDonald*, a.a.O., § 47).

34. Im vorliegenden Fall waren die tatsächlichen körperlichen Beschwerden des Beschwerdeführers schwerwiegend: Er war alt, teilweise inkontinent, konnte sich nicht selbst fortbewegen und benötigte Hilfe bei seinen täglichen Aktivitäten (siehe Rdnr. 5 oben). Es wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer aufgrund seines Gesundheitszustands in Verbindung mit seinen Lebensumständen dauerhaft Unterstützung benötigt (siehe Rdnr. 6, 7 und 8 oben). Die inländischen Behörden hätten somit Beurteilungen vornehmen sollen, die sich auf die persönliche Autonomie und Würde des Beschwerdeführers und somit auf sein Recht auf Achtung des Privatlebens, wie es in Artikel 8 § 1 der Konvention garantiert ist, ausgewirkt hätten (siehe *mutatis mutandis Pretty*, a.a.O., §§ 61 und 67; *McDonald*, § 47; und *Pentiacova und andere gegen Moldawien* (Beschl.), Nr. 14462/03, EGMR 2005-I).

35. Daher ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die Weigerung, den Zustand des Beschwerdeführers als Schwerbehinderung mit der Notwendigkeit einer persönlichen Assistenz einzustufen, Auswirkungen auf sein in Artikel 8 § 1 der Konvention garantiertes Recht auf Achtung des Privatlebens hätte haben können. Folglich ist Artikel 8 auf den Sachverhalt des vorliegenden Falles anwendbar.

2. *Andere Gründe für die Unzulässigkeit*

36. Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass diese Beschwerde weder offensichtlich unbegründet, noch aus einem anderen in Artikel 35 der Konvention aufgeführten Grund unzulässig ist. Sie ist daher für zulässig zu erklären.

B. Entscheidungserheblicher Sachverhalt

1. Die Stellungnahmen der Parteien

(a) Der Beschwerdeführer

37. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass die inländischen Behörden es versäumt hätten, eine komplexe Bewertung seines Falles unter Berücksichtigung aller seiner körperlichen Beschwerden und sozialen Schwierigkeiten vorzunehmen, so wie es das Gesetz vorschreibt.

(b) Die Regierung

38. Die Regierung erwiderte, dass es sich bei der Ermittlung des Behinderungsgrads um einen komplexen Prozess handele, der von den Behörden im Fall des Beschwerdeführers in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht und den anwendbaren Normen durchgeführt worden sei: Die Entscheidung habe auf Bewertungen seiner medizinischen und psychologischen Situation, des sozialen Kontextes, des schulischen und beruflichen Kontextes sowie seiner Fähigkeiten und des Grades seiner Abhängigkeit beruht. Die Behörden hätten also eine umfassende Bewertung der persönlichen und sozialen Situation des Beschwerdeführers vorgenommen.

39. Außerdem sei das innerstaatliche Verfahren gründlich gewesen, alle Elemente der Akte seien geprüft worden, und die endgültige Entscheidung habe auf einer unmittelbaren und umfassenden Prüfung der persönlichen Situation des Beschwerdeführers beruht. Aus Gründen der Subsidiarität solle der Gerichtshof die Feststellungen der nationalen Gerichte nicht in Frage stellen.

2. Die Beurteilung des Gerichtshofs

(a) Allgemeine Grundsätze

40. Obwohl Artikel 8 im Wesentlichen darauf abzielt, den Einzelnen vor willkürlichen Eingriffen der öffentlichen Hand zu schützen, verpflichtet er den Staat nicht nur dazu, sich solcher Eingriffe zu enthalten: Neben dieser in erster Linie negativen Verpflichtung, bildet der Artikel auch die Grundlage für positive Verpflichtungen, die mit einer wirkungsvollen Achtung des Privatlebens einhergehen. Diese Verpflichtungen können den Erlass von Maßnahmen beinhalten, die die Achtung des Privatlebens auch im Bereich der persönlichen Beziehungen mit anderen Personen gewährleisten sollen. Die Grenzen zwischen den positiven und negativen Verpflichtungen des Staates gemäß Artikel 8 lassen sich nicht genau festlegen. Die anwendbaren Grundsätze sind jedoch ähnlich. In beiden Fällen muss vor allem ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den jeweils konkurrierenden Interessen hergestellt werden, und in beiden Fällen verfügt der Staat über

einen gewissen Ermessensspielraum (siehe *Evans gegen das Vereinigte Königreich* [GC], Nr. 6339/05, § 75, EGMR 2007-I).

41. Der Gerichtshof hat in der Vergangenheit bei einer Reihe von Fällen, die die Finanzierung von Pflege und medizinischer Behandlung betrafen, festgestellt, dass diese in den Bereich möglicher positiver Verpflichtungen des Staates fallen, da die Beschwerdeführer im Wesentlichen keine Handlung, sondern eine Unterlassung der beklagten Staaten beanstandeten (siehe z. B. *Sentges gegen die Niederlande* (Beschl.), Nr. 27677/02, 8. Juli 2003, und *Pentiacova u. a.*, a.a.O.). In diesen Fällen ging es um die Weigerung des Staates, Mittel für medizinische Geräte und/oder Behandlungen bereitzustellen. Da es im vorliegenden Fall letztlich auch um die Weigerung geht, dem Beschwerdeführer das Recht auf angemessene Unterstützung zu gewähren (als Folge der vermeintlich falschen Einstufung seines Gesundheitszustands, siehe Rdnr. 10, 12 und 13 oben), ist der Gerichtshof dazu bereit, diesen Fall als einen Fall zu betrachten, der die positiven Verpflichtungen des Staates zur Gewährleistung des Rechts des Beschwerdeführers auf Achtung seines Privatlebens betrifft (im Gegensatz zu *McDonald* oben, Rdnr. 48, den der Gerichtshof unter dem Gesichtspunkt eines Eingriffs in das fragliche Recht betrachtete, da es um den Entzug einer bereits bestehenden Leistung ging).

42. Der Gerichtshof weist erneut darauf hin, dass dem Staat nach der Konvention in Fragen der allgemeinen Politik, einschließlich der Sozial-, Wirtschafts- und Gesundheitspolitik, in der Regel ein breiter Ermessensspielraum eingeräumt wird (siehe z. B. *McDonald*, a.a.O., § 54, mit weiteren Verweisen). Wenn eine Grundrechtsbeschränkung jedoch eine besonders schutzbedürftige Gruppe in der Gesellschaft betrifft, die in der Vergangenheit erheblich diskriminiert wurde (wie Menschen mit Behinderungen oder ältere abhängige Menschen), dann ist der Ermessensspielraum des Staates wesentlich enger und er muss sehr wichtige Gründe für die fraglichen Einschränkungen haben (siehe *Guberina gegen Kroatien*, Nr. 23682/13, § 73, 22. März 2016, im Zusammenhang mit der Diskriminierung eines körperlich behinderten Kindes; *Alajos Kiss gegen Ungarn*, Nr. 38832/06, § 42, 20. März 2010, § 42, 20. Mai 2010, im Zusammenhang mit der Einschränkung des Wahlrechts einer geistig behinderten Person; und *Cînta gegen Rumänien*, Nr. 3891/19, § 41, 18. Februar 2020, im Zusammenhang mit der Einschränkung des Rechts eines psychisch kranken Elternteils auf Kontakt mit seinem Kind).

(b) Die Anwendung dieser Grundsätze auf den Sachverhalt des vorliegenden Falles

43. Der Gerichtshof stellt einleitend fest, dass das Behindertengesetz den Schutz von Menschen mit Behinderungen fordert, und zwar vor dem Hintergrund der darin verankerten Leitprinzipien, einschließlich der Entscheidungsfreiheit, der sozialen Inklusion und der Achtung der

besonderen Bedürfnisse betroffener Personen. Der zuerkannte Schutz basiert auf einer komplexen und individuellen Bewertung, mit der der Behinderungsgrad einer Person festgestellt wird. Diese Bewertung darf sich nicht ausschließlich auf medizinische Daten stützen, sondern auch auf andere Indikatoren, die den Grad der Autonomie (oder das Fehlen eben dieser Autonomie) der betreffenden Person widerspiegeln und die unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Lebensbedingungen beurteilt werden (siehe Rdnr. 14 und 16 bis 19 oben).

44. Darüber hinaus erkennt die UN-BRK, zu deren Vertragsstaaten der beklagte Staat gehört, Menschen mit Behinderungen als vollwertige Rechtssubjekte und als Träger von Rechten an (siehe Rdnr. 23 oben). Die UN-BRK fördert die Achtung der Würde, der individuellen Autonomie und der Unabhängigkeit.

45. Die in den Artikeln 19, 20 und 28 der UN-BRK enthaltenen Grundsätze sind für den vorliegenden Fall von besonderer Bedeutung. Der beklagte Staat hat als Vertragsstaat dieser Konvention die Gleichberechtigung aller Menschen mit Behinderungen und ihr Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz anerkannt und sich dazu verpflichtet, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen dabei zu helfen, unabhängig zu leben und in die Gemeinschaft einbezogen zu werden, und um ihre persönliche Mobilität zu gewährleisten (siehe Rdnr. 23 oben).

46. Auf Grundlage der häuslichen Gegebenheiten kam der Sozialdienst zu dem Ergebnis, dass sich der Beschwerdeführer in einem Zustand völliger Abhängigkeit befand und dass er eine persönliche Assistenz benötigte, um seine Grundbedürfnisse zu befriedigen (siehe Rdnr. 6 bis 8 oben). Die Kommission stufte den Zustand des Beschwerdeführers als mittelschwere Behinderung ein (siehe Rdnr. 10 oben). Mit anderen Worten: Sie war der Ansicht, dass der Beschwerdeführer in der Lage war, seine täglichen Aktivitäten ohne die Hilfe einer persönlichen Assistenz zu bewältigen. Diese Einschätzung wurde auch vom Berufungsgericht geteilt, das als letztes inländisches Gericht die entscheidungserheblichen Sachverhalte des Falles prüfte und als erstes die Klage des Beschwerdeführers ablehnte (siehe Rdnr. 13 oben). Der Gerichtshof kann nicht umhin, festzustellen, dass diese Ergebnisse in krassem Gegensatz zu der besonderen Situation des Beschwerdeführers stehen, wie sie im Bericht vom 25. September 2017 im Einzelnen dargelegt ist (siehe Rdnr. 8 oben). In diesem Zusammenhang stellt der Gerichtshof fest, dass es gesetzlich möglich gewesen wäre, dem Beschwerdeführer eine persönliche Assistenz zur Unterstützung zu gewähren (siehe Rdnr. 15 bis 19 oben).

47. Vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsprinzips ist es nicht die Sache des Gerichtshofs, seine Ansichten an die Stelle derjenigen der nationalen Behörden zu setzen und das innerstaatliche Recht auszulegen und anzuwenden (vgl. *mutatis mutandis*, *Z gegen Finnland*, 25. Februar 1997, §

98, *Reports of Judgments and Decisions* 1997-I, und *Glor gegen die Schweiz*, Nr. 13444/04, § 91, EGMR 2009). Die innerstaatlichen Gerichte, denen diese Aufgabe zukommt, müssen das innerstaatliche Recht jedoch so auslegen, dass es mit den Verpflichtungen der Staaten aus der Konvention vereinbar ist.

48. In diesem Zusammenhang kann der Gerichtshof nicht umhin, festzustellen, dass die Kommission und das Berufungsgericht ihre Beurteilung auf den wichtigsten medizinischen Zustand des Beschwerdeführers, d. h. die Teilamputation seines Beins, gestützt haben (vgl. Rdnr. 13 oben), wobei sie jedoch zumindest die Schwere seines Zustands und die fehlende Unterstützung anerkannt haben (vgl. insbesondere Rdnr. 13 oben). In seinen Anträgen bei den Behörden brachte der Beschwerdeführer Argumente vor, die sich auf seine allgemeine Situation sowohl in medizinischer als auch in sozialer Hinsicht bezogen, und legte Beweise vor, um seine Klage zu stützen (siehe Rdnr. 9 und 11 oben). Nach Ansicht des Gerichtshofs waren diese Argumente spezifisch, relevant und wichtig, und die Regierung hat dies nicht abgestritten. Allerdings haben sich weder die Kommission bei der Ausstellung der Bescheinigung vom 20. Dezember 2018 (siehe Rdnr. 10 oben) noch das Berufungsgericht in seiner endgültigen Entscheidung vom 22. Mai 2019 (siehe Rdnr. 13 oben) ausdrücklich mit diesen Argumenten befasst.

49. Insbesondere das Recht des Beschwerdeführers auf Autonomie und die Achtung seiner Würde scheint in den fraglichen nationalen Beurteilungen (Bescheinigung der Kommission oder Entscheidung des Berufungsgerichts) nicht berücksichtigt worden zu sein. Seine Lebensbedingungen und das fehlende Unterstützungsnetzwerk – z. B. durch Nachbarn oder seine Familie – wurden in diesen Entscheidungen ebenfalls nicht erwähnt. Außerdem berücksichtigten die Behörden weder das Alter des Beschwerdeführers noch die Tatsache, dass er sein Bein erst im Alter von 85 Jahren verlor (siehe Rdnr. 5 oben). Die Auswirkungen, die eine solch drastische Veränderung auf das Leben eines alten Menschen hat, wurden in den nationalen Beurteilungen ebenfalls nicht erwähnt. Die angefochtenen Entscheidungen enthielten keine Erklärung für die offensichtlichen Diskrepanzen zwischen der besonderen Situation des Beschwerdeführers, die durch mangelnde Autonomie und Unterstützung gekennzeichnet war, und der Feststellung, dass er nach innerstaatlichem Recht keinen Anspruch auf eine persönliche Assistenz habe. Infolge dieser Entscheidungen war der Beschwerdeführer auf sich allein gestellt, und die Behörden boten keine alternativen praktischen Maßnahmen an, um die für ihn erforderliche dauerhafte Unterstützung sicherzustellen.

50. Unter diesem Gesichtspunkt unterscheidet sich der vorliegende Fall von der Situation in den Fällen *Sentges* und *Pentiacova u. a.* (beide oben zitiert), in denen es in beiden Fällen um die Weigerung des Staates ging, die Finanzierung zusätzlicher medizinischer Geräte und/oder Behandlungen zu übernehmen, obwohl den Beschwerdeführern bereits kostenlose Unterstützungs- und Behandlungsmöglichkeiten zur Verfügung standen. In

diesen vom Gerichtshof für unzulässig erklärten Fällen ging es nicht um einen vollständigen Autonomieverlust, wie ihn der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall erlitten hat. Im vorliegenden Fall geht es nicht um die Wahl zwischen einer Grundversorgung oder einer zusätzlichen, teureren Versorgung – die, da es sich um eine Frage der Zuweisung begrenzter staatlicher Mittel handelt, in den Ermessensspielraum des Staates fällt (siehe Rdnr. 42 oben und *Pentiacova u. a.*, a.a.O.) – sondern vielmehr darum, dem Beschwerdeführer ein angemessenes Maß an Pflege und Würde zu gewährleisten, wie es das Gesetz und seine Auslegung vor dem Hintergrund seiner Ziele und Grundsätze vorsehen (siehe Rdnr. 15 bis 19 oben).

51. In Anbetracht dessen, was für den Beschwerdeführer auf dem Spiel stand, sowie seiner allgemeinen Schutzbedürftigkeit – die einen verstärkten Schutz durch die Behörden erforderlich machte (siehe Rdnr. 42 oben) – muss der Gerichtshof bei seiner Entscheidung absolut davon überzeugt sein, dass der Staat ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den konkurrierenden öffentlichen und gefährdeten privaten Interessen hergestellt hat.

52. Unter Berücksichtigung all dieser Überlegungen und ungeachtet seiner subsidiären Rolle und des Ermessensspielraums des beklagten Staates ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die inländischen Behörden nicht das unter den Umständen des Falles Angemessene getan haben, um das Recht des Beschwerdeführers, einer älteren Person mit Behinderung, auf Achtung seines Privatlebens wirksam zu schützen. Somit ist es ihnen nicht gelungen, das in Artikel 8 geforderte angemessene Gleichgewicht herzustellen.

53. Aus diesen Gründen kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass eine Verletzung von Artikel 8 der Konvention vorliegt.

III. DIE BEHAUPTETE VERLETZUNG DES ARTIKELS 6 DER KONVENTION

54. Der Beschwerdeführer beanstandete, dass das innerstaatliche Verfahren zu lange gedauert habe, und dass das innerstaatliche Gericht bei der Verzögerung der Prüfung seiner Klage sein Alter und die Schwierigkeiten, die er in seinem täglichen Leben hatte, nicht berücksichtigt habe. Er berief sich auf Artikel 6 der Konvention, der, soweit relevant, wie folgt lautet:

„Jede Person hat ein Recht darauf, dass ... in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen ... von einem ... Gericht in einem ... Verfahren ... innerhalb angemessener Frist verhandelt wird ...“

55. Die Regierung argumentierte, dass der Beschwerdeführer es versäumt habe, die verfügbaren innerstaatlichen Rechtsmittel vollständig auszuschöpfen, da er den im Zivilgesetzbuch vorgesehenen Schadensersatzanspruch nicht genutzt habe.

56. Der Beschwerdeführer argumentierte, dass er aufgrund seines Alters, seiner gesundheitlichen Probleme und seines Mangels an finanziellen Mitteln

von der Inanspruchnahme des von der Regierung angegebenen Rechtsmittels hätte befreit werden müssen.

57. Der Gerichtshof hat bereits festgestellt, dass seit dem 22. März 2015 eine zivilrechtliche Schadensersatzklage ein wirksames innerstaatliches Rechtsmittel für die von den Beschwerdeführern vorgebrachten Beschwerden hinsichtlich der Dauer von innerstaatlichen Verfahren darstellt (vgl. *Brudan gegen Rumänien*, Nr. 75717/14, §§ 86 und 88, 10. April 2018). Diese Feststellung wurde seitdem immer wieder bestätigt (siehe insbesondere *George-Lavinia Ghiurău gegen Rumänien*, Nr. 15549/16, § 50, 16. Juni 2020; *Marius Alexandru und Marinela Ștefan gegen Rumänien*, Nr. 78643/11, § 112, 24. März 2020; und *Jidic gegen Rumänien*, Nr. 45776/16, §§ 57, 60-61, 18. Februar 2020). Der Gerichtshof sieht keinen Grund für die Annahme, dass die Umstände des Beschwerdeführers, so schlimm sie auch gewesen sind, ihn von der Verpflichtung befreien, dieses Rechtsmittel in Anspruch zu nehmen.

58. Dem Einwand der Regierung, dass der innerstaatliche Rechtsweg nicht vollständig ausgeschöpft worden sei, ist daher stattzugeben. Diese Beschwerde ist nach Artikel 35 §§ 1 und 4 der Konvention wegen Nichtausschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs zurückzuweisen.

IV. ANWENDUNG VON ARTIKEL 41 DER KONVENTION

59. Artikel 41 der Konvention sieht Folgendes vor:

„Stellt der Gerichtshof fest, dass diese Konvention oder die Protokolle dazu verletzt worden sind, und gestattet das innerstaatliche Recht der Hohen Vertragspartei nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Verletzung, so spricht der Gerichtshof der verletzten Partei bei Bedarf eine gerechte Entschädigung zu.

A. Schaden

60. Der Beschwerdeführer forderte 2.631 rumänische Lei (RON) (ca. 530 Euro) als materiellen Schadensersatz, was dem zusätzlichen Betrag entspricht, den er von Oktober 2017 bis April 2020 hätte erhalten müssen, wenn ihm die Leistungen für eine schwere Behinderung anstelle der Leistungen für eine mittelschwere Behinderung gewährt worden wären. Darüber hinaus forderte er 50.000 EUR als Entschädigung für den erlittenen immateriellen Schaden.

61. Die Regierung argumentierte, dass der Beschwerdeführer keine Belege für seinen materiellen Schadensersatzanspruch vorgelegt habe, und beantragte daher beim Gerichtshof, die Forderung zurückzuweisen. Sie machte ferner geltend, dass die Forderung des immateriellen Schadensersatzes überhöht sei, und dass die Feststellung einer Verletzung als gerechte Entschädigung (just satisfaction) ausreichen sollte.

62. In Anbetracht der Art der festgestellten Verletzung und gemäß dem Billigkeitsgrundsatz spricht der Gerichtshof dem Sohn des

Beschwerdeführers einen Betrag von 8.000 Euro als Entschädigung für den materiellen und immateriellen Schaden zuzüglich etwaiger Steuern zu.

B. Kosten und Aufwendungen

63. Der Beschwerdeführer machte außerdem einen Anspruch auf 1.482 RON (ca. 300 Euro) für die Kosten und Aufwendungen vor den inländischen Gerichten und dem Gerichtshof geltend, wobei es sich um Anwaltshonorare und Portokosten handelt. Zur Unterstützung dieses Anspruchs legte er entsprechende Rechnungen vor.

64. Die Regierung erhob Einwände gegen diese Forderung.

65. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs hat ein Beschwerdeführer nur dann Anspruch auf die Erstattung von Kosten und Aufwendungen, wenn nachgewiesen wird, dass diese tatsächlich und notwendigerweise entstanden und in ihrer Höhe angemessen sind. Im vorliegenden Fall hält es der Gerichtshof in Anbetracht der ihm vorliegenden Unterlagen und der vorgenannten Kriterien für angemessen, dem Sohn des Beschwerdeführers einen Betrag von 300 Euro zuzusprechen, der sämtliche Kosten abdeckt, zuzüglich etwaiger Steuern.

C. Verzugszinsen

66. Der Gerichtshof hält es für angemessen, dass als Grundlage für den Verzugszinssatz der Spitzenrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank zur Anwendung kommt, auf den drei Prozentpunkte aufgeschlagen werden.

AUS DIESEN GRÜNDEN KOMMT DER GERICHTSHOF EINSTIMMIG ZU FOLGENDEM SCHLUSS:

1. Der Gerichtshof *stellt fest*, dass der Sohn und Erbe des Beschwerdeführers befugt ist, das vorliegende Verfahren anstelle des Beschwerdeführers fortzusetzen;
2. Der Gerichtshof *erklärt* die Beschwerde zu Artikel 8 der Konvention zulässig und den Rest der Beschwerde für unzulässig;
3. Der Gerichtshof *stellt fest*, dass eine Verletzung von Artikel 8 der Konvention vorliegt;
4. *Der Gerichtshof stellt fest*,
 - (a) dass der beklagte Staat dem Sohn des Beschwerdeführers innerhalb von drei Monaten ab dem Datum, an dem das Urteil gemäß Artikel 44 § 2 der Konvention rechtskräftig wird, die folgenden Beträge zu

URTEIL JIVAN gegen RUMÄNIEN

zahlen hat, die zu dem am Zahlungsdatum geltenden Kurs in die Währung des beklagten Staates umgerechnet werden:

- (i) 8.000 EUR (achttausend Euro), zuzüglich etwaiger Steuern, als Entschädigung für den materiellen und immateriellen Schaden;
 - (ii) 300 EUR (dreihundert Euro) zuzüglich etwaiger dem Sohn des Beschwerdeführers möglicherweise in Rechnung gestellter Steuern, als Entschädigung für seine Kosten und Aufwendungen;
- (b) dass ab dem Ablauf der oben genannten drei Monate bis zum Zahlungsdatum auf die oben genannten Beträge einfache Zinsen zu einem Satz zu zahlen sind, der dem Spitzenrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank während des Verzugszeitraums zuzüglich drei Prozentpunkten entspricht;

5. Der Rest der Forderung des Beschwerdeführers nach gerechter Entschädigung (just satisfaction) wird *abgewiesen*.

Geschehen in englischer Sprache, schriftlich zugestellt am 8. Februar 2022, gemäß Artikel 77 §§ 2 und 3 der Gerichtsordnung.

Ilse Freiwirth
Stellvertretende Registerführerin

Yonko Grozev
Präsident